



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet

NSG 11133, Erweiterungsflächen Vogelmoor ,Grünland gem.§ 4 (4) Ziff.3

Landkreis

Gifhorn

Paket/ Variante: Beweidung 21.06. oD

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.
- ☒ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum 30.06.ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- ☐ Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- ☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- ☐ Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- ☐

Regelung nach der Punkwerttabelle (PWT)	Punkte nach PWT Moor	Punkte nach PWT Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Eine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2	1
Keine Einebnung oder keine Planierung	3	0
Gesamt Erschwernisausgleich:	12	3

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben: 1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen, 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3, 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Dauergrünlandflächen a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; zulässig ist die horstweise Bekämpfung von Stumpflättrigem Ampfer, Brennnessel und Distel, b) ohne Veränderung der Bodengestalt; zulässig ist die Einebnung von Fahrspuren und Wildschäden, c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, d) ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,		
--	--	--

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine Nachsaat mit gebietsfremden Saatgut	5	4
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. – 30.06.	6	4
Keine Düngung	20	20
Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01.-21.06.	3	3
Gesamt AUMNat GL4:	34	31
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	46	34

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes *) nicht zutreffendes streichen	0,- / 85,- € *)	0,- / 85,- € *)
--	-----------------	-----------------

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)		
EA: Punktzahl * 11	132	33
GL4: Punktzahl * 13	442	403
Gesamt:	574	436

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden
bei anstehendem Moorboden mit 12 Punkten =132-€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden mit 3 Punkten = 33-€/ha/Jahr
über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 4** werden

bei anstehendem Moorboden mit 34 Punkten =442,- €/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden mit 31 Punkten = 403 €/ha/Jahr
ausbezahlt.

~~Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 01.10. bis einschließlich 15.11. mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.~~

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

574 €/ha/Jahr für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

436-€/ha/Jahr ausbezahlt.